

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler



### Wer ist versichert?

#### Liebe Eltern!

Ihr Kind ist während des Besuches von allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert.

Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten übernehmen Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder.



Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

### Wann und wo ist Ihr Kind versichert?

- Ihr Kind ist versichert, wenn es
- am Unterricht teilnimmt einschließlich der Pausen
- an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule teilnimmt, wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte
- schulische Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen besucht
- in der Schülermitverwaltung tätig ist
- Wege von und zu dem Ort zurücklegt, an dem der Unterricht oder andere Veranstaltungen stattfinden; dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften
- an Betreuungsmaßnahmen teilnimmt, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden
- an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme an Schulen teilnimmt

- Ihr Kind ist nicht gesetzlich gegen Unfall versichert, wenn es z.B. außerhalb der Schule
- 🗦 Hausaufgaben macht
- am Nachhilfeunterricht teilnimmt – es sei denn, dieser wird als schulische Veranstaltung durchgeführt
- sich außerhalb des Unterrichts im Internat aufhält
- andere private Tätigkeiten ausübt (wie z. B. Schlafen, Essen auf einer Klassenfahrt)

# An welchen Schulen ist Ihr Kind versichert?

- Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen, insbesondere an
- Grund- und Hauptschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Gesamtschulen
- allen Arten von Sonderschulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges



Ihr Kind ist nicht nur in der Schule bei uns versichert, sondern bereits während des Besuches von Tageseinrichtungen. Wenn Ihr Kind später eine berufliche Schule besucht oder an einer Hochschule oder Fachhochschule studiert, steht es ebenfalls unter unserem Versicherungsschutz

### Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallver- sicherung ist die Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Schulen und überwachen die sicherheitstechnischen Maßnahmen zur Prävention sowie zur Ersten Hilfe. Darüber hinaus unterstützen wir Programme zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie vieles mehr.



### Ist ein Unfall eingetreten, leisten wir

- Heilbehandlung (z.B. Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten, Arznei-, Verbandund Heilmittel, Pflege zu Hause und in Heimen)
- schulische Förderung
  (z. B. Einzelunterricht am
  Krankenbett oder zu
  Hause, Übernahme von
  Fahrkosten zur Schule)
  - Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft (z. B. spätere berufliche Ausbildung)

Außerdem zahlen wir Renten bei Gesundheitsschäden.

Das sind die wichtigsten Beispiele, die zeigen sollen, dass Ihr Kind nach einem Unfall bestmöglich versorgt ist. Über den Gesamtumfang unserer Leistungen informieren wir Sie gerne ausführlich.

## **Und wenn was passiert?**

Teilen Sie bitte dem/der behandelnden Arzt/Ärztin mit, wobei sich der Unfall ereignet hat.

Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, da Ärzte und Krankenhäuser direkt mit uns abrechnen. Es muss keine Praxisgebühr bezahlt werden. Auch von Zuzahlungen für Arznei- und Heilmittel in diesem Zusammenhang sind Unfallverletzte, deren Heilbehandlung und Rehabilitation nach einem Unfall von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden, befreit.

Informieren Sie bitte auch die Schule über den Unfall, denn diese muss uns die Unfallanzeige zuleiten.

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an! Wir informieren Sie gerne.

Herausgeber: Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1, 81539 München · www.unfallkassen.de Stand März 2007 · Bestell-Nr. GUV-SI 8005